



# Mitteilung

**Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 08.04.2022 - Nummer 112**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **112 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 208, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 246, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Mathematik und fachspezifisches Qualifikationsprofil**

*1. In Abs 1 wird im zweiten Abschnitt folgender Satz ergänzt:*

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. In Abs 2 lautet der 2. Satz nunmehr:

„Sie erhalten eine fundierte Vorbereitung für die eigenständige Unterrichtsplanung und -durchführung in der Sekundarstufe und digitale Kompetenzen für einen zeitgemäßen Technologieeinsatz im Mathematikunterricht.“

## **(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. Die Modulstruktur des Moduls UF MA 10 lautet nunmehr:

„Schulpraxis

3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten (nach Maßgabe der Möglichkeiten in zwei unterschiedlichen Schultypen).

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Mathematik:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

2. In den Modulzielen des Moduls UF MA 04 wird im ersten Absatz nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der fachmathematische Teil dieses Moduls ist inhaltlich besonders gut geeignet für eine Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

3. In den Modulzielen des Moduls UF MA 05 wird im ersten Absatz nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Der fachmathematische Teil dieses Moduls ist inhaltlich besonders gut geeignet für eine Absolvierung im Rahmen eines Mobilitätsprogramms.“

4. In den Modulzielen des Moduls UF MA 07 wird nach dem Satz „Sie beachten dabei den Lehrplan und die Lehrbücher unter Berücksichtigung der Bildungsstandards und Grundkompetenzen.“ folgender Satz ergänzt:

„Die Studierenden verfügen weiters über digitale Kompetenzen für einen zeitgemäßen Technologieeinsatz im Mathematikunterricht.“

5. In der Modulstruktur des Moduls UF MA 09 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Dazu zählen insbesondere geeignete interdisziplinäre Lehrveranstaltungen zum Thema Umgang mit Ressourcen und Nachhaltigkeit.“

## **(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

1. Der Anhang wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

#### (4) § 6 Inkrafttreten

*1. Abs 4 wird hinzugefügt:*

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 112, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r